

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 18

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einstellung an denselben sich ereifern, indem sie ziffermäßig berechnen, wie viel Arbeitsverlust durch die Einstellung während so und so vieler Tage pro Jahr entsteht. Diese Leute gehen von der falschen Vorstellung aus: der Mensch sei eine Maschine, deren Leistung sich nur nach der Zeit berechnen lasse, während sie doch der tägliche Augenschein belehren könnte, welch' großer Unterschied ist zwischen einem Menschen, der durch Ruhe Kraft sammelt, und einer Maschine, die durch Ruhe höchstens rostig wird, jedenfalls aber nichts gewinnt.

Allerdings, wenn die Feiertage nur zu einer die Gesundheit schädigenden Bällerei benützt werden, welche die Arbeitsfähigkeit auf mehrere Tage hinein beeinträchtigt, so sind sie ein Krebschaden an der nationalen Arbeitsfähigkeit; allein sobald sie im Sinne eines verständigen Thätigkeitswechsels z. B. einer Abwechslung von körperlicher und geistiger Thätigkeit, zur Ausführung des nöthigen Luft- und Nahrungswechsels benützt werden, so sind sie ein wirksames Mittel zur Erhöhung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Dabei soll freilich nicht in Abrede gezogen werden, daß es auch hier wie überall ein Ziel gibt; aber ehe man an das Abbrechen hergebrachter Sitte geht, sollte man zunächst darüber genauere Erhebung pflegen, wo die Grenze ist, über welcher das Ziel anfängt. Das ist freilich viel schwieriger, als zu bestimmen, wie viel ein Mensch täglich schlafen soll und wie lange arbeiten; allein jeder Arbeiter, der sich selbst gewissenhaft beobachtet, kann — und ich spreche hier aus eigener langjähriger Selbstbeobachtung — zur Ueberzeugung gelangen, daß der konventionelle wöchentliche und jährliche Thätigkeitswechsel durchaus nicht ausreicht, um das höchste Maß von Arbeitsfähigkeit und Gesundheit zu erhalten und daß jeder zu irregulären Thätigkeitswechseln gezwungen ist.

Wenn ich z. B. an einer bestimmten Arbeit durch einige Wochen festgeessen bin, so stellt sich regelmäßig nicht bloß eine Abnahme an Arbeitslust ein, sondern auch an Befähigung zur Arbeit: der Gedankengang wird schwerfällig, die Diktion entbehrt der Frische, es mangelt an neuen Gedanken und schließlich erlahmt die gesammte Arbeit. Dieser Nachlaß ist durchaus an keine Regelmäßigkeit der Zeit geknüpft; er tritt bald früher, bald später ein, je nach der Natur des Gegenstandes und sicher auch je nach dem Maß der körperlichen Befähigung, und die einzige Abhilfe ist — Thätigkeitswechsel, nicht Ruhe, auch das Schwitzbad nützt dann nichts mehr. Ich pflege in solchen Fällen und war mit jedesmal absolut sicherem Erfolg entweder zum Sport des Jagens und Fischens oder Insekten sammelns, oder zu einer technischen Beschäftigung mit meinen Sammlungen, ja wenn alles nicht Stich halten will, selbst zum Todtschlagen der Zeit in geselligem Kreise zu greifen und, wie ich noch einmal sage, nie ohne völligen Erfolg: die Frische des Geistes, die Fähigkeit und Ausdauer in der Arbeit wird jedesmal wieder hergestellt.“

(Schluß folgt.)

Das französische Marine-Gewehr (fusil modèle 1878 marine) von Hermann Weigand, großh. hess. Major und Bezirkskommandeur des 2. Bataillons (Erbach i. D.) großh. Landwehr-Regiments Nr. 117. Mit einer Figurentafel. Berlin, Luchhardt'sche Verlagsbuchhandlung. 1879. Gr. 8°. S. 36. Preis Fr. 1. 60.

Der Herr Verfasser, Mitarbeiter an dem letzten Plönnies'schen Werk, hat die Arbeiten dieses um die Waffentechnik hochverdienten Offiziers bis auf den heutigen Tag fortgesetzt. Mit rastlosem Eifer verfolgt er alle Fortschritte, welche in der Waffentechnik in den verschiedenen Armeen Europa's gemacht werden.

Die Annahme des Repetirgewehres für die französische Marine-Infanterie mußte daher auch seine Aufmerksamkeit in hohem Grade fesseln und hat ihn zur Besprechung desselben in vorliegender Broschüre veranlaßt.

In dieser wirft der Herr Verfasser zunächst einen Blick auf die bis jetzt in den verschiedenen Armeen eingeführten Repetirgewehre, ihre Konstruktion und besondern Eigenthümlichkeiten. Die Schwierigkeit der Anwendung der Zentralzündung bei dem Repetirsystem wird beleuchtet, ebenso die Art, wie es in Frankreich gelungen, diese Schwierigkeit zu überwinden. Dann folgt mit gewohnter Sachkenntniß eine gründliche und für Jedermann verständliche Beschreibung und Beurtheilung des für die französische Marine nunmehr angenommenen modifizirten Kropatschek'schen Repetirsystems.

Von besonderem Interesse sind die Daten über die von der französischen Marine-Kommission vorgenommenen Versuche mit Repetirgewehren.

Eidgenossenschaft.

Erläuterungen zur neuen Bearbeitung des Verwaltungs-Reglementes.

(Schluß.)

4. Besoldung.

Art. 217 der Militärorganisation setzt fest, daß für eintägige Inspektionen weder Sold noch Verpflegung verabreicht werde. Hat diese Bestimmung nun auch im Sinne, daß für solche eintägige Uebungen auch keine Reiseentschädigung zu verabfolgen sei? Man hat es bisanhin verschieden gehalten, an den Inspektionen der Gentebatalione der Landwehr wird die Reisevergütung bezahlt, bei den Inspektionen der Landwehr-Infanterie nicht. Wir sind der Ansicht, daß das Gesetz überhaupt keine Vergütungen für Uebungen von eintägiger Dauer leisten will. Wenn von Reiseentschädigungen nicht die Rede ist, so kommt es offenbar daher, daß man bei Erlaß. des Gesetzes nicht wissen konnte, ob für Reisen vom Wohnort auf den Besammlungsplatz besondere Vergütungen überhaupt festgesetzt werden. Ist diese Ansicht richtig, woran kaum zu zweifeln ist, so muß im Verwaltungsreglement genauer gesagt werden, daß für eintägige Inspektionen und Uebungen weder Sold noch Verpflegung noch Reiseentschädigung verabreicht werden. (§ 4.)

Die Frage, ob der zu einem Dienste einberufenen, aber als überzählig oder wegen Krankheit und anderer Gründe am Einrückungstage wieder entlassenen Mannschaft Vergütungen gebühren, glauben wir am richtigsten in der Weise zu lösen, daß wir erklären, sobald sie am nämlichen Tage, an welchem sie zum Dienste besammelt wird, wieder entlassen wird und nach Hause gelangen kann, ist sie gleich der zu einem eintägigen Dienste be-

orderten Mannschaft zu keinen Vergütungen berechtigt. Findet die Entlassung aber nicht am gleichen Tage, an dem die Mannschaft einrückt, statt, oder kann ein Entlassener nicht mehr an demselben Tage nach Hause gelangen, so hat er offenbar Anspruch auf Sold, Verpflegung und Reisevergütung, weil er überhaupt zu einem länger andauernden Dienste einberufen, mehr als einen Tag in demselben zurückbehalten oder in Anspruch genommen worden ist und in vielen Fällen nicht hat wissen können, daß er des Dienstes, zu welchem er aufgeboten wurde, enthoben wird.

Die verschiedenen Soldverhältnisse sind gemäß den Beschlüssen der Bundesversammlung oder des Bundesrathes aufgenommen. Wir haben eine einzige Modifikation zu erörtern. Wir schlagen nämlich vor (§ 9), daß Offiziere, welche für den Uebertritt zum Generalstab oder zu den Verwaltungstruppen eine Generalstabschule, beziehungsweise eine Offizierbildungsschule der Verwaltungstruppen zu besuchen haben, den in § 7 vorgesehene Schulsold beziehen sollen. Bis jetzt erhielten die Truppenoffiziere, welche in den Generalstab treten wollten, den Sold ihres Grades; Truppenoffiziere, welche für die Verwaltung sich auszubilden hatten, den Sold eines Offizierbildungsschülers. Die in den Generalstab übertretenden Offiziere waren günstiger gestellt, als alle Offiziere, die einen Kurs ohne Truppen zu besuchen hatten; die zur Verwaltung übergehenden Offiziere waren im Vergleich zu den für den Generalstab ausersehenen Offizieren doppelt benachtheiligt, da sie nicht einmal den Schulsold der Offiziere bezogen. Ein Unterschied besteht nun aber in beiden Verhältnissen nicht. Der Truppenoffizier, der eine Generalstabschule besucht, ist noch so wenig ein Generalstabsoffizier, als ein Truppenoffizier, der eine Offizierbildungsschule der Verwaltungstruppen besucht, ein Verwaltungsoffizier ist. Beide Offiziere, der in den Generalstab sowohl als der in die Verwaltung übertretende, haben gesetzlichen Bestimmungen zufolge sich in einem besondern Kurse zuerst die Befähigung für den Dienst, den sie später zu erfüllen haben, zu erwerben. Das Gesetz bestimmt aber nicht, daß beide Offiziere in der Befolgung so ungleich gehalten werden sollen. Es ist kein Grund vorhanden, auf der einen Seite den Uebertritt eines Offiziers zu einer andern Abtheilung oder Waffe besonders zu erleichtern und auf der andern Seite ihn besonders zu erschweren. Erstwert wird aber der durch das Gesetz bestimmte Uebertritt eines Truppenoffiziers zur Verwaltung, wenn dieser Offizier, nachdem er die Offizierbildungsschule bereits einmal bestanden, als Truppenoffizier Dienst geleistet hat, nicht einmal die Soldberechtigung des Offiziers bezieht, sondern zum zweiten Male wie ein Offizierbildungsschüler behandelt wird.

Die Befolgungen und Kompetenzen des Instruktionspersonals glauben wir nicht in das Verwaltungsreglement aufnehmen zu sollen. Durch die Verordnung vom 13. Mai 1879 ist einem längst gefühlten Uebelstand abgeholfen worden, und es hat sich in der Praxis gezeigt, daß es sehr angenehm und bequem ist, alle Bestimmungen, welche das Instruktionspersonal betreffen, in einer besondern Verordnung beisammen zu haben, während, wenn wir sie dem Verwaltungsreglement einverleiben wollten, wir genöthigt wären, sie auf alle möglichen Abschnitte (Dienstspferde, Befolgung, Verpflegung, Rechnungswesen, Verschlebens) zu vertheilen. Ohne hin wird das Reglement, das ein handliches Bademecum für das Feld sein muß, ausgebeutet genug; Verhältnisse, die im Felde gar nicht vorkommen, die nur eine besondere Kategorie von Beamten und Personen betreffen, werden besser ausgeschleudert. Andererseits aber hindert nichts, diese Verordnung als Anhang dem Reglemente beizugeben. Man wird beim definitiven Erlasse des Verwaltungsreglementes einige weitere Bestimmungen, die jetzt in den Entwurf aufgenommen sind, so die Reiseentschädigungen der Instruktoren, vielleicht auch Bestimmungen betreffend die Berechtigungen für Nationen im Friedensverhältniß, ausschleudern und sic der Spezialverordnung zuweisen. Wir haben diese Bestimmungen aber heute aufnehmen müssen, weil sich die Verordnung vom 13. Mai 1879 darauf beruft und weil sie durch diese letztere ergänzt werden.

Die Bestimmungen über die Reiseentschädigungen stehen im Einklange mit der Verordnung vom 24. Oktober 1878 und dürfen als definitiv geregelt betrachtet werden.

Wir bemerken, daß wir, wie der Entwurf von 1875, den Spitalgängern den Sold unverkürzt verabfolgen lassen wollen. Uebrigens scheint uns diese Frage durch Art. 7 des Bundesgesetzes vom 13. Wintermonat 1874 über Militärpensionen und Entschädigungen gelöst, da dort bestimmt ist, daß vorübergehend Beschädigten, welchen gestattet wird, sich außerhalb eines Spitals behandeln zu lassen, vom Bunde eine Entschädigung zu bezahlen sei, welche dem Betrage der Verpflegungs- und Heilungskosten in einem Spital mit Zuschlag des reglementarischen Soldes gleichkommen, und daß diese Entschädigung nach Ablauf der Dienstzeit und bis zur vollständigen Herstellung der Erwerbsfähigkeit den Verhältnissen angemessen erhöht werden könne. Unter reglementarischem Sold ist aber offenbar der gesetzliche Sold zu verstehen. Wollte aber wirklich noch hierunter ein reduzierter Spitalsold verstanden werden, so wäre es kaum zusammenzurechnen, wie man einerseits eine geringe Ersparniß auf den Kranken erzielen will, andererseits denselben aber mehr in Aussicht stellt, als man sonst verpflichtet ist.

Für die Solddauszahlung schlagen wir den Samstag, somit eine 7tägige Lohnungsperiode vor. Die bisherige 5tägige ist offenbar zu kurz, die Arbeit der Solddauszahlung und der damit verbundenen Schreiberei wiederholt sich zu öfters. Die im Entwurfe von 1875 vorgesehene und theilweise bereits eingeführte Dekade erleichtert dieses Geschäft, erscheint aber sowohl in den ohnehin kurzen Wiederholungskursen als in den Rekrutenschulen zu lang, da viele Dienstpflichtige namentlich zu Anfang des Dienstes des Geldes zu Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen bedürfen. Wir sehen nun nicht ein, warum in der Heeresadministration die Lohnung zu einer ganz andern Zeit stattfinden soll, als im bürgerlichen Leben. Wir haben dies früher als Truppenoffizier nicht begriffen und haben, seitdem wir das Oberkriegskommissariat leiten, keinen triftigen Grund dafür gefunden. Mit 5 oder 10 zu rechnen ist es sehr leicht, mit 7 aber nicht schwerer. Die einzige Einwendung, die gegen die wöchentliche Auszahlung erhoben werden kann, ist, daß sie nicht regelmäßig, wie die 5- und 10tägige Periode, mit dem Ende eines jeden Monats zusammentrifft. Dies ist aber kein Hinderniß, sie nicht einzuführen. In der eigentlichen Heeresadministration im Frieden haben wir bloß bei den Remontenarsen einen monatlichen Abschluß, diese zahlen wenig Mannschaften, und im Feldverhältniß kann es bei einem mehrere Monate ununterbrochen andauernden Dienste vorkommen, daß alle 2 Monate Rechnung gestellt werden muß. Fällt der letzte Samstag des Monats, auf dessen Ende der Abschluß stattfindet, auf den zweit- oder drittletzten Tag, nun so wird in einem solchen Falle der Solddag um 1—3 Tage hinausgerückt und muß nach Verfluß von 4—5 Tagen eine neue Auszahlung stattfinden, so hat dies nichts zu bedeuten.

Für die Solddauszahlung am Samstag spricht wenigstens in Friedenszeiten der gleiche Unstand, wie im bürgerlichen Leben. Man macht die Wochenarbeit fertig, räumt auf, man hat die Truppen, die ohnehin meistens am Samstage mehr in der Kaserne gehalten werden, bei der Hand und richtet sich für die folgende Woche ein. Darum nennen wir in Uebereinstimmung mit der wöchentlichen Solddauszahlung den Effektivrapport Wochenrapport, zum Unterschied von dem täglich ausgestellten Ausrüstungsrapport, und wählen damit eine Bezeichnung, die von selbst sich wie der Wochenlohn oder Wochenold einprägt und übrigens auch von Herrn Oberst Rothpletz in seinem Werke „Die schweizerische Armee im Felde“ empfohlen worden ist.

Bestimmungen über die den Komptabeln zu verabfolgenden Vorschüsse verweisen wir nebst den Vergütungen für Rechnungsstellung der Komptabeln in den Abschnitt „Rechnungswesen“.

5. Verpflegung.

Als die natürlichste Grundlage für die Behandlung dieses Abschnittes hat sich uns die Eintheilung nach den drei Hauptverpflegungsarten, welche wir für die Verpflegung unserer Truppen anwenden, ergeben. Entweder überlassen wir es ihnen selbst, sich zu verpflegen, und geben ihnen eine entsprechende Vergütung in Geld (Geld- oder Selbstverpflegung) oder wir verpflichten die Einwohner, die Truppen und Pferde zu ernähren (Gemeinde- oder Quartierverpflegung) oder endlich wir versorgen die Trup-

pen direkt mit den ihnen täglich bestimmten Verpflegungsportionen oder Rationen (Naturalverpflegung). Die Beschaffung der Verpflegungsbedürfnisse in diesem letztern Falle geschieht dann entweder durch das Mittel von Lieferanten beziehungsweise Unternehmern oder durch die direkte eigene Vorsorge der Verwaltung, oder wie bei den Requisitionen durch die Selbstsorge und Selbsthilfe der Truppen.

Unter diesen Gesichtspunkten haben sich nun in richtiger Aufeinanderfolge die nöthigen Bestimmungen bezüglich der Verpflegungsarten selbst im Zusammenhange mit den Beziehungen, welche die Beschaffung der Verpflegung durch die verschiedenen Mittel und Organe erfordert, aufstellen lassen.

Zu besondern Erörterungen veranlaßt uns bloß der Abschnitt über die Naturalverpflegung. Der Entwurf von 1875 hat für die Verpflegung der Truppen und Pferde im Friedens- wie im Feldverhältniß einheitliche Verpflegungssätze aufgestellt. Das ist nun allerdings das Einfachste. Wir können nun aber diese Frage nicht bloß mit Rücksicht auf die Ansprüche der Truppen ordnen, sondern wir haben dieselbe auch vom Standpunkte der Oekonomie aus zu betrachten. Welche Forderungen auch bezüglich der Zusammensetzung und des Gehaltes der Nährstoffe, die den Soldaten täglich zu verabreichen sind, aufgestellt werden mögen, so ist es Thatsache, daß keine Armee es bis jetzt für notwendig erkannt hat, die Truppen im Frieden wie im Felde gleich gut zu ernähren. Wie reichlich auch die Nahrung sein möge, die wir unsern Truppen im Frieden geben, sie wird keinen Einfluß ausüben auf die bessere Gewöhnung und die leichtere Ertragung der Strapazen im aktiven Dienste. Wir nehmen sie für denselben von den Werksstätten, vom Pfluge, von den Alpen, gut oder schlecht ernährt, weg wie in die Uebungsschulen des Friedens. Unsere Brodportion ist eine vollständig genügende, die Fleischportion im Frieden ist die reichlichste bei allen Armeen des kontinentalen Europa's, der Dienst dauert, die Rekrutenschulen ausgenommen, nie länger als 2—3 Wochen; ein Bedürfniß, eine Nothwendigkeit, im Frieden die Fleischnahrung zu erhöhen, hat sich nie gezeigt, wir mögen Kurs für Kurs Land auf Land ab besuchen, wenn wir wollen, die Mannschaft sieht frisch und gut genährt aus. Ein zwingender Grund, die Truppen im Frieden und im Feld gleich gut und gleich reichlich zu ernähren, ist daher nicht vorhanden, und wir sehen daher zwei Verpflegungssätze vor, bestimmen denjenigen für das Feldverhältniß, wie er im Entwurf von 1875 angegeben ist, mit einigen Vereinfachungen, indem wir die Gemüseportion auf 150—200 Gramm, je nach der Wahl, der Preise und der Qualität derselben, bestimmen, die Kartoffeln, wovon beinebens gesagt 500 Gramm nicht der richtige Erfaß für 150 Gramm Bohnen wären, als Feldverpflegung weglassen, da die Verwaltung dieses voluminöse Gemüse nicht gut beschaffen kann, die Truppen aber, wenn sie ihre Gemüse selbst kaufen, sich gleichwohl damit versehen können. Im Weiteren erklären wir den Käse als gleichberechtigten Erfaß mit dem geräuchernden oder getrockneten Fleisch für das frische Fleisch.

Für den Fall, wo den Truppen die Beschaffung von Gemüse, Kaffee und Holz auch im Feldverhältnisse obliegt, setzen wir keine bestimmte Vergütung fest, sondern wir sind der Meinung, daß sie vom Bundesrath jeweils für den betreffenden aktiven Dienst bestimmt werde. Es ist wohl selbstverständlich, daß diese Vergütung das volle Aequivalent für die von der Verwaltung nicht gelieferten Zuschüsse sein soll.

Unter die außerordentliche Verpflegung, für welche wir nicht die gleichen unabänderlichen Quanten, sondern je nach den Verhältnissen und Anstrengungen eine größere oder kleinere Portion auszugeben wünschen, nehmen wir auch den vom Entwurf von 1875 beseitigten Branntwein wieder auf. Dem um sich greifenden großen Uebel, das der Uebergenuß von Branntwein in vielen Landesstellen hervorruft, wird die Militärverwaltung nicht steuern, wenn sie denselben aus der Reihe der Verpflegungs- oder Genußmittel der Armee streicht. Es steht nicht immer in unserer Macht, zu erklären, wir werden den Truppen keinen Schnaps verabfolgen. Wenn die Pnyloxera von Jahr zu Jahr weiter die Weinberge verheert, wenn wir abgeschlossen von Verbindungen nach Außen und arm an Mitteln keinen Wein beschaffen können, aber

im Lande Branntwein besitzen, so werden wir froh sein, denselben in manchen Fällen den Truppen zu verabfolgen, und diese werden für einige Tropfen, mit welchen wir ihnen den Kaffee oder das Wasser coupiren, nur dankbar sein. Die Quantitäten ferner, welche die Verwaltung den Truppen zukommen läßt, werden weder diese noch das Land selbst demoralisiren, eher ist zu erwarten, daß wenn bei Requisitionen die Truppen auf Branntwein stoßen, sie sich desselben als des von der Verwaltung vorerhaltenen Getränkes in süßer Nahe gegen dieselbe zuerst bemächtigen. Endlich fällt in Betracht, daß wir für den Transport von Wein wenigstens 5 Mal mehr Transportmittel als für Branntwein bedürfen.

Für die Verabfolgung der Nothportion stellen wir so positive Bestimmungen wie im Entwurf von 1875 nicht auf. Wir sind zwar der entschiedenen Ansicht, daß wir bei Zeiten für die Beschaffung von Konserven sorgen sollten, wir können dies aber nur thun, wenn wir zur Aufbewahrung derselben die erforderlichen Magazine und Verwaltungen besitzen und wenn die aufbewahrten Rationen regelmäßig im Frieden verzehrt werden. Wir wollen aber unsererseits keine Vorschriften aufstellen, sofern wir nicht die Gewähr dafür haben, daß wir die Mittel erhalten, sie auszuführen. So wie § 14 jetzt redigirt ist, sollte es möglich sein, successive für die Verrethaltung von eisernen Verpflegungsbeständen zu sorgen.

Die Mundportion für das Friedensverhältniß belassen wir nun in ihren bisherigen Ansätzen und wir sehen auch keine Aenderung in den Vergütungen für die sogenannte Salz- und Gemüszulage vor, welche ja erst vor kurzer Zeit bei Anlaß der Herstellung des finanziellen Gleichgewichts von der Bundesversammlung festgesetzt worden sind.

Eine Bemerkung ist bezüglich der Lieferung des Gemüses und Kochholzes durch die Gemeinden zu machen. Wird die Vergütung dieses Zuschusses im aktiven Dienst jeweils vom Bundesrath auf Grundlage der allgemeinen Preise festgesetzt, so werden die Gemeinden ohne Nachtheil Holz und Gemüse gegen diese Vergütung liefern können; im Friedensverhältniß aber die Gemeinden verhalten zu wollen, solche Lieferungen gegen eine Vergütung von 10 Rp. per Mann ausführen zu sollen, ist eine Unbilligkeit. Sind die Truppen bei größeren Uebungen in der Lage, das Holz oder das Gemüse von den Gemeinden zu beziehen, so ist es am Platze, daß sie hiefür die üblichen Marktpreise in gleicher Weise bezahlen, wie wenn sie Beides von Händlern direkt kaufen.

Für die Verpflegung der Pferde haben wir im Einverständnisse mit dem Oberpferdearzt die bisherigen Rationensätze beibehalten und wieder zwischen schwacher und starker Ration, welche zugleich die Feldration ist, unterschieden. Wegen eine Verminderung der Ration spricht sich der Oberpferdearzt mit der Bemerkung aus, daß unsere Fouragerationen nicht an denselben stehender Heere gemessen werden können, weil deren Pferde beständig am gleichen Futter stehen und sich daher die Verdauungsorgane der Ration akkommodiren. Unsere Pferde werden in den Privatverhältnissen meistens, theilweise sogar ausschließlich mit Heu, in der günstigen Jahreszeit mit Grünfutter genährt. Die Verdauungsorgane sind dieser Fütterungsweise akkommodirt, der Magen und die dicken Gedärme sind viel weiter als bei Haserpferden. Unsere Ration muß daher voluminöser sein, übrigens haben sich die bisherigen Verpflegungssätze bewährt, und es liegt kein Grund vor, davon abzugehen. Wie für die Mundportion, setzen wir auch für die Fourageration Erfaßfuttermittel vor.

Mit dem summarischen Verfahren, das der Entwurf von 1875 bezüglich der Untersuchung und Rückweisung vertragswidriger Lieferungen vorschlägt, haben wir uns nicht befreunden können. Dasselbe würde, da es den Entschcid allein in die Hände eines Verwaltungsoffiziers unter Zuzug eines Sachverständigen legt, eine Quelle fortwährender Konflikte werden. Nach unserer Ansicht ist ein solches Verfahren nur statthaft, wenn erstens die zur Annahme oder Untersuchung der Lieferungen berechtigten Offiziere und Magazinbeamten selbst die erforderliche Sachkenntniß in Beurtheilung der Lieferungen besitzen, was sehr oft nicht der Fall ist, und wenn alle Lieferungen auf Grund bei den Offerten schon in Empfang genommener Muster verglichen und untersucht wer-

den könnten. Das ist aber bei vielen Lieferungen, wie bei Brod und Fleisch, geradezu unmöglich. Wir behalten daher das jetzige Verfahren, wonach Lieferungen, die als vertragswidrig angesehen werden und worüber Streit entsteht, durch eine von beiden theilhaftigen Parteien zu bestellende Expertise zu untersuchen sind, bei, bestimmen dieses Verfahren genauer und erklären namentlich, daß der Entscheid dieses Schiedsgerichts ein endgültiger sei. Wir wenden dieses überhaupt kaufmännisch-rechtlich richtige Verfahren auch jetzt bei unsern direkten Einkäufen von Hafer an.

Zu weiteren Erörterungen gibt uns der Abschnitt über Verpflegung nicht Anlaß und wir bemerken schließlich nur noch, daß wir die Bestimmungen über die Fassungen auf das Wesentlichste beschränkt und solche über die Führung des Ordinaire gar nicht aufgenommen haben, da dieselben in das Dienstreglement gehören und es unnötig erscheint, sie in zwei Reglemente aufzunehmen.

6. Unterkunft.

Zur Erzielung einer bessern Uebersicht haben wir diesen Abschnitt eingetheilt in:

1. Bestimmungen über die Unterkunftsarten;
2. Berechtigungen der Truppen in den verschiedenen Unterkunftsverhältnissen;
3. Leistungen der Gemeinden;
4. Leistungen des Bundes;
5. Ueberwachung der Lokaltäten und Lieferungen, Ausstellung der Quittscheine.

Durch diese Gruppierung des Stoffes wird es der Verwaltung und namentlich den Gemeinden leicht, sich zu orientiren, welche Berechtigungen einerseits den Truppen zukommen und welche Verpflichtungen den Gemeinden wie der Verwaltung auffallen, während im jetzigen Verwaltungsreglemente und auch im Entwurfe von 1875 diese Bestimmungen, welche, wie die Erfahrung gezeigt hat, am meisten zu Rathe gezogen werden müssen, sich sehr zerstreut befinden.

Zu besondern Bemerkungen sehen wir uns nur bezüglich der Leistungen der Gemeinden und des Bundes veranlaßt. Das jetzige Verwaltungsreglement sieht für das Quartier der Truppen, ob sie bei den Einwohnern selbst oder in Bereitschaftslokalen untergebracht werden, keine Vergütungen vor. Dagegen hat man seit einer Reihe von Jahren eine Entschädigung für das in die Mannschafts-Kantonemente gelieferte Stroh geleistet, die circa 60% des jeweiligen Marktpreises betrug. Art. 224 der Militärorganisation bestimmt nun Folgendes:

„Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Anordnung der kompetenten Militärstellen die Truppen und Pferde einzuquartieren und zu verpflegen. Die Entschädigung wird sowohl für Truppenübungen als für Kriegsfälle durch das Verwaltungsreglement bestimmt, welches überhaupt die weitem Vorschriften über die Verpflegung der Truppen aufstellt.“

In Art. 224 wird ferner vorgeschrieben, daß die Gemeinden, in denen Truppen Quartier beziehen, die erforderlichen Lokale für die Bureau der Stäbe, für die Wachstuben, die Krankens- und Arrestzimmer und die Parkplätze für die Kriegsfuhrwerke unentgeltlich anzuweisen haben.

Der Entwurf von 1875 wollte nun den Gemeinden außer den Vergütungen für die ihnen bezüglich der Einrichtung der Bereitschaftslokale erwachsenen Kosten noch Vergütungen in der Weise leisten, daß für die Lieferungen des Lagerstrohs und des Beleuchtungsmaterials während der ersten fünf Tage 6 Rp. per Mann und Tag, für jede Nachlieferung von 2½ Kilo Stroh dagegen 10 Rp. per Mann vergütet, und daß für die Lieferungen der Streue und des Lichtes in die Stallungen täglich 5 Rp. per Pferd vergütet werden.

Diese Vergütung steht ziemlich einer Kasernementsentschädigung gleich. Es fragt sich nun, ob das Gesetz in der That eine derartige Leistung des Bundes für die Unterkunft der Truppen und Pferde in den Gemeinden in Aussicht genommen habe. Der Entwurf des Verwaltungsreglements von 1875 erklärt ausdrücklich, daß für die bei den Einwohnern selbst einquartierten Truppen keine Entschädigung geleistet werde, dagegen wird die von den Einwohnern den Truppen verabreichte Verpflegung vergütet, es wird somit nichts bezahlt für den Raum, den die Einwohner den

Truppen zur Schlafstätte anzuweisen haben, dagegen ein Aequivalent gegeben für die Kosten, welche die Ernährung der Truppen verursacht. Wenn nun die Gemeinden in der Unterbringung der Truppen erleichtert werden, wenn sie dieselben, statt einziquartieren, in besondern Lokaltäten logiren können, so muß konsequenterweise gesagt werden, wir leisten auch hierfür so wenig als für das Quartier Entschädigungen, dagegen ist es der Billigkeit angemessen, wenn die Kosten, welche den Gemeinden durch die Lieferung des Strohs und der Beleuchtung entstehen, ein Ersatz geleistet wird. Der Entwurf von 1875 faßt zwar die Frage nicht anders auf, aber die Berechnungsweise ist eine sehr komplizierte und trägt namentlich dem Umstand keine Rechnung, in welcher Weise die Vergütungen geleistet werden sollen, wenn nicht das vorgeschriebene Stroh oder unter Umständen gar kein Stroh, welcher Fall bei großen Truppenanhäufungen stattfinden kann, geliefert wird. Die Vergütungen müssen daher reduziert werden oder fallen ganz weg. Es wird dabei ferner nicht auf die Verhältnisse der Gemeinden Rücksicht genommen, in strohreichen Gegenden werden die Auslagen der Gemeinden vom Bunde völlig bestritten, in stroharmen, wo die Beschaffung des Strohs schwer fällt, erwachsen ihnen erhebliche Lasten.

Wir halten nun die in unserm Entwurfe vorgesehene Entschädigung für richtiger, weil sie den verschiedenen Verhältnissen, in welchen sich die Gemeinden befinden, mehr Rechnung tragen, indem die Vergütungen für das Stroh nach den Marktpreisen stattfinden sollen, weil man ferner genauer weiß, für welche Lieferungen Entschädigungen zu leisten sind, weil die Berechnung eine weit einfachere ist, da die Ermittlung der wirklichen Strohpreise keine Schwierigkeiten bietet.

Eine weitere Frage ist, ob den Eigenthümern der Kasernen, mit welcher erstern der Bund für deren Benützung Verträge geschlossen hat, Entschädigungen in Kriegsfällen zu leisten sind und welche? In allen diesen Verträgen sind nur für die Benützung der Kasernen in Unterrichtskursen Entschädigungen bestimmt. Wir glauben, man müsse sich im Kriegsfalle durchaus auf den gleichen Boden stellen, wie wir es gegenüber den Gemeinden thun. Für die Benützung der Lokaltäten sind keine Vergütungen zu bezahlen, die eigentlichen Kasernementsentschädigungen fallen weg, dagegen sind die Kosten, welche die Beleuchtung, Beheizung und Reinigung veranlassen, zu vergüten.

— (Die Central-Schule für Regimentskommandanten) ist vom eidg. Militärdepartement neuerdings auf die Zeit vom 9. Mai bis 19. Juni festgesetzt worden; dadurch ist die Verlegung des in Zürich stattfindenden Wiederholungskurses des 7. Dragonerregiments auf den 10. bis 19. Juni nötig geworden.

— (Rekrutierung im III. Kreis.) Im „Korrespondenzblatt für Schweizer Aerzte“ schildert Herr Dr. Burtcher in Bern die Ergebnisse der letztjährigen Rekrutierung im III. Divisionskreis (alter Kanton Bern) und gelangt dabei zu nicht gerade tröstlichen Resultaten. Während unter dem gleichen Rekrutierungsreglement, also ohne wesentliche Steigerung der Anforderungen, 1875 noch 50,5 Prozent, 1876 sogar 51,8 Prozent der Stellungspflichtigen rekrutirt werden konnten, sank dieses Verhältniß 1877 auf 49, 1878 auf 42,8 und 1879 auf 34,8 Prozent herab. Als Hauptmängel stellten sich heraus Kropf, mangelhafte Körperentwicklung, Bruch und Plattfuß. Verhältnißmäßig die besten Resultate lieferten die Städte Bern und Biel, während einzelne landwirthschaftliche Bezirke sich in voller Degeneration befinden. Der Verfasser führt diese Erscheinung zurück auf die mangelhafte Ernährung auf dem Lande, wo die Milchprodukte in Geld umgesetzt und die Leute mit schlechtem Kaffee und Kartoffeln erhalten werden, bis sie aus physischer Noth zum Schnapsglas greifen. Die Vertheilung der Ausschlußgründe über die verschiedenen Rekrutierungsbezirke ist in einer farbigen Tabelle sehr hübsch graphisch dargestellt.

— (Der kantonale bernische Offiziersverein) hielt seine Jahresversammlung am 4. April in der Berner Kaserne ab. Es waren ca. 80 Offiziere anwesend. Zunächst wurden die laufenden Vereinsgeschäfte erledigt. Die Jahresrechnung, welche ohne Weiteres genehmigt wurde, erzeigte an Einnahmen

Fr. 1341. 30, an Ausgaben Fr. 975. 36, was einen Einnahmenüberschuß auf neue Rechnung von Fr. 365. 94 ergibt. Hierauf beauftragte die Versammlung den bisherigen Vorstand einhellig auf eine neue Amtsdauer.

Den wichtigsten Verhandlungsgegenstand bildete die Frage der Landbesetzung, über welche drei Referate entgegengenommen wurden. Die Versammlung trat mit Einstimmigkeit den Resolutionen bei, welche am 15. März von einer im Berner Museumsaal abgehaltenen Versammlung angenommen wurden.

Sodann machte, wie eine Korrespondenz der Grenzpost berichtet, Herr Oberstdivisionär Meyer über den bevorstehenden Truppenzusammenzug der III. Division einige nähere Mittheilungen. Was zunächst die Organisation der Vorkurse der Infanterie betrifft, so haben die Truppen am 31. August einzurücken. Die 5. Brigade wird sich in Bern und nächster Umgebung besammeln, die Bataillone der 6. Brigade werden wie folgt einzurücken: Bataillon 31 in Worb, Bataillon 32 hinter Rubigen, Bataillon 33 in Münstingen, die Bataillone 34 und 35 in der Kaserne in Thun, von wo sie per Bahn nach Münstingen befördert werden, und Bataillon 36 in Unterseen, von wo es ebenfalls nach Münstingen dislozirt wird. Was die Kavallerie betrifft, so wird dieselbe in Bern besammelt, die Artillerie und der Park in Thun; die Grenztruppen hinwieder sowie auch die Verwaltungskompanie sammt dem dazu gehörigen Personal haben ebenfalls in Bern einzurücken. Zum ersten Male wird hierbei die Verwaltungskompanie vom ersten Tage der Vorübungen an in Thätigkeit treten; zu diesem Zwecke wird sie drei Tage vor Beginn des Vorkurses einberufen werden. Schlächtereien, Bäckereien, Magazine u. s. f. werden vereinigt in der Waggonfabrik in Bern untergebracht werden, zu welchem Zwecke mit den Besitzern derselben ein Abkommen getroffen werden soll. Was die Verpflegung der Truppen betrifft, so soll das Einzelkochgeschirr in Anwendung kommen.

Die Vorübungen dauern zehn Tage und zwar vom 1. bis 10. September. Am zehnten Tage erfolgt die Konzentration der Truppen und in der Nähe von Bern wird ein Vivoual bezogen. Am folgenden Tage soll den Bewohnern der Bundesstadt das militärische Schauspiel des Durchmarsches der gesamten III. Division geboten werden, worauf die letztere einen anstrengenden Marsch zu bestehen haben wird, um gegen Abend in die Gefechtsstellung einzurücken. Der zweite Tag wird zu einem Flußübergang und zur Durchführung von Gefechtsübungen verwendet werden. Von da an beginnen die eigentlichen Manöver gemäß der Generalidee des Truppenzusammenzugs.

Bei diesem Anlasse soll vor Allem aus die Marschtüchtigkeit und die Beweglichkeit der Division erprobt werden; sie soll beweisen, daß sie nicht nur manövriren, sondern auch marschiren kann. Die Marschrichtungen sollen so gewählt werden, daß sich den Truppen möglichst viele Terrainschwierigkeiten bieten.

„Diese Anforderungen,“ so schloß der Divisionär seine Anrede, „sind keine geringen; allein es sind nur diejenigen, welchen unsere Armee beim Beginne eines Feldzuges eben genügen muß. Zeigen wir bei diesem Anlasse dem Volke, daß die auf die Ausbildung unserer Armee verwendeten großen Opfer keine unnützen gewesen sind, und dieses Bewußtsein wird dann auch unser eigenes Selbstvertrauen nicht wenig erhöhen!“

— (Vereinsthätigkeit der Offiziersgesellschaft Aarau in den Jahren 1878 und 1879.) (Korr.) Die Offiziersgesellschaft Aarau, welche sich laut Statuten von Mitte Oktober bis Mitte April zur Winterarbeit versammeln soll, hat während dieses Zeitraumes in zwei Vereinstagen 1878 und 1879 ziemlich regelmäßig alle 14 Tage ihre Sitzungen abgehalten und als Haupttraktandum jeweilen einen militärischen Vortrag angehört. In Fortsetzung der im Winter 1877 begonnenen Referate über die Uebungen der V. Division wurden noch die Gefechte von Suhr durch Herrn Major Roth, Forcirung des Hauenseins durch Herrn Major Kraft, Gefechtsstag bei Ramlißburg durch Herrn Oberstdivisionär Rothpletz, behandelt und diskutiert, wobei die Gesellschaft in der angenehmen Lage war, nicht nur das Urtheil des Chefs der V. Division, sondern vielfach auch höchst interessante Details und Beobachtungen desselben direkt zu vernehmen. Der Dankbarkeit des Vereins

gegen Herrn Oberstdivisionär Rothpletz und der Stimmung, welche der Wegzug desselben von Aarau überhaupt sowohl in militärischen, als in andern Kreisen hervorgerufen, Ausdruck zu verleihen, veranstaltete die Offiziersgesellschaft am 5. Oktober 1878 zu seinen Ehren ein Abschiedsbankett, an welchem ca. 70 Offiziere Aarau's und des Kantons Theil nahmen. — Im Weiteren wurden 1878 noch Vorträge gehalten von Herrn Oberleutenant Jeannerat über Erfahrungen im Felddienst und innern Dienst während des Truppenzusammenzuges und von Herrn Hauptmann Kurz über die von Boguslawski aufgestellten Grundsätze über die Taktik der Infanterie im Vergleich mit den Bestrebungen unserer Exerzirreglemente. Von Herrn General Herzog über die Gefechte bei Plewna. — Das Jahr 1879 brachte Vorträge von Herrn Oberleutenant Jeannerat über den Marschführerdienst in seinem neuen Entwurf; von Herrn Oberst Bischoff über den Betrieb der Eisenbahnen zur Kriegszeit; von Herrn Dragonerleutenant Markwalder über den Nachrichtendienst der Kavallerie; von Herrn Hauptmann Schapmann über das Fernfeuer der Infanterie; von Herrn Artillerieleutenant Schulz über Organisation und Verwendung des Armees- und Untentrains; von Herrn Major Allemann über die Befestigungen unserer Westgrenzen und die hierauf bezüglichen, bis jetzt gemachten Vorstudien; von Herrn General Herzog über die Kriegsübungen der 26. deutschen Division im Jahre 1878; von Herrn Major Roth über den Munitionssatz der Infanterie, und von Herrn Oberleutenant Fisch über und aus der diesjährigen Praxis. — An alle diese Vorträge reichte sich regelmäßig eine mehr oder weniger lebhaft diskussion, der viel Lehrreiches und praktisch Verwendbares entnommen werden konnte.

Die Offiziersgesellschaft Aarau hatte während der zwei Berichtsjahre außerdem wiederholt Gelegenheit, bei besondern Vorträgen den Zuhörerkreis zu erweitern, wobei ihr die Genugthuung zu Theil wurde, daß ihr Ruf jeweilen Anhang gefunden. So sammelten sich am 29. Dezember 1878 ca. 60 aargauische Offiziere in Aarau, um den Vortrag des Herrn Oberst Ott von Bern über seine Studien auf dem türkisch-russischen Kriegsschauplatz anzuhören. Leider war Herr Ott verhindert zu erscheinen und trat Herr General Herzog in zuvorkommenster Weise in die Lücke und referirte über die Gefechte und Schlachten bei Plewna. Am 6. März 1879 erfreute das Offizierskorps des im Dienste stehenden Bataillons 55 in corpore die Gesellschaft mit ihrem Besuche und hörte einen Vortrag des Herrn General Herzog an über die Organisation der französischen Armee und über die Kriegsübungen des 7. französischen Armeekorps bei Besoul. Am 14. Dezember 1879 verbanke der Verein schließlich dem Herrn Dr. D. Lindt in Aarau die Ausstellung seiner fast vollständigen Sammlung älterer Kartenwerke der Schweiz, sowie einen darauf bezüglichen erläuternden Vortrag des Herrn Major Allemann. Außer den Mitgliedern der Gesellschaft fanden sich hiezu noch eine größere Anzahl Eingeladener und Interessenten ein. — Hier darf auch nicht unberührt gelassen werden, daß einem Wunsche des Unteroffiziersvereins Aarau, die Vorträge der Offiziersgesellschaft anhören zu dürfen, entsprochen wurde und daß einzelne Unteroffiziere von dieser Erlaubniß regelmäßigen Gebrauch machen. Zum Beweise dafür, daß im Schooße der Offiziersgesellschaft Aarau gefallene Anregungen auch im Interesse unserer Militärinstitutionen überhaupt verwendet werden, mag beispielsweise die Zuschrift an die aargauische Militärdirektion dienen, dahin gehend: „Die Behörde sei, in Unterstützung eines bereits früher auf dem Rapportwege durch Herrn Oberstleutenant Tanner ausgesprochenen Wunsches, ersucht, wenn möglich in der Kaserne Aarau selbst, eventuell in einem hiezu passenden Gebäude für ein Trüdenlokal für die Soldaten zu sorgen, da solches zum dringenden Bedürfnisse für den Waffenplatz Aarau geworden.“

Der aus fünf Mitgliedern bestehende Vorstand wechselte während der Berichtsjahre insofern, als die Herren Stadtmajor Ryniker, Artilleriemajor Roth und Infanteriehauptmann Schapmann durch die Herren Hauptmann Sauerländer, Oberleutenant Fisch und Dragonerleutenant Markwalder ersetzt wurden. Die Herren Oberleutenant

G. Fahrländer und Infanteriehauptmann Kurz blieben demselben treu. Leider gelang es der Gesellschaft nicht, den vieljährigen, um den Verein vielfach verdienten Präsidenten, Herrn Major Roth, auch für die Zukunft an seiner Spitze zu behalten. Derselbe wurde bei Beginn des Vereinsjahres durch Herrn Hauptmann Sauerländer ersetzt. — Die Zahl der Vereinsmitglieder betrug 60—70 und wurde bei Beginn des letzten Winters durch Aufmunterung der jüngern, merkwürdigerweise im Vereine und bei den Sitzungen schwach vertretenen Offiziere auf ca. 90 erhöht. R. S.

(† Oberstlieutenant Fornerod-Stadler) ist in Thun am 13. April, Abends 10 Uhr, plötzlich, in Folge eines Herzschlages, verschieden. Die schweizerische Armee erleidet durch diesen Todesfall einen schweren Verlust, der doppelt empfindlich ist, da Fornerod sich besonders mit der brennenden Frage der Schaffung einer neuen zeitgemäßen Positionsartillerie und der Anbahnung der Landesbefestigung beschäftigt hatte. Die neuen Positionsgeschütze, von welchen diesen Augenblick 2 Modelle nach der von ihm entworfenen Konstruktion hergestellt werden und von denen man in artilleristischen Kreisen große Erwartungen hegt, zu sehen war ihm nicht mehr vergönnt. — Oberstlieutenant Fornerod war die Seele der Bewegung für Landesbefestigung, welche zum großen Theil durch ihn in Fluß gebracht wurde.

Am 16. Abends wurde die Leiche Fornerods nach Zürich gebracht und durch eine Kompagnie vom Bahnhof in die Wohnung begleitet. Den folgenden Tag, den 17., Nachmittags 3 Uhr, fand das Leichenbegängniß unter großer Bethelligung statt. — Zu demselben war das in Zürich befindliche Schulbataillon ausgerufen. Ueber 200 Offiziere, darunter alle Offiziere der Zürcher Positionsartillerie, an ihrer Spitze Herr Oberstlieutenant Hirzel, dann eine große Menge Bürger folgten dem Sarg. Der Chef des eidg. Militärdepartements, dann General Herzog, Generalstabsoberst von Sinner, ferner die Obersten Böggli, Bleuler, Bollinger, de Vallière und viele andere höhere Offiziere waren anwesend.

Am Grabe, auf dem Kirchhof von Enge, widmeten Herr Pfarrer Kempin und Oberstlieutenant Meister dem Dahingegangenen einen warmen Nachruf. Die beiden schönen Grabreden machten tiefen Eindruck. — Nach Abgabe der üblichen Salven war die Feier beendet.

Wir hoffen, demnächst einen ausführlicheren Nekrolog über Oberstlieutenant Fornerod bringen zu können.

U n s l a n d.

Deutschland. (Befestigung von Ingolstadt.) An der Erweiterung und Verstärkung der Fortifikationen von Ingolstadt wird rüstig gearbeitet. Auf dem rechten Donau-Ufer sind die Borwerke bei Zuckering, Oberstimm und Manching bereits vollendet. Auf dem linken Donau-Ufer dagegen sind im Bau begriffen: das Borwerk auf dem Weinberge, dem Katharinenberg gegenüber, das Borwerk bei Heppberg, das Borwerk bei Gelmersheim und das Borwerk zwischen Dünghau und Gerolfsing. In Bau-Angriff ist genommen das Borwerk auf dem Dörsenthurmerberg zwischen Heppberg und Gelmersheim, welches den Festungsgürtel um Ingolstadt schließt. Sind die letztgenannten Werke vollständig ausgebaut, so wird Ingolstadt sich zu einem der ersten Bollwerke des deutschen Reiches gestalten.

V e r s h i e d e n e s.

— (Die Landsturmänner Bolzern und Zimmerli in dem Nachtgefecht bei Walters am 31. März 1845) haben eine seltene Todesverachtung und Aufopferung an den Tag gelegt.

3 Kompagnien Luzerner Regierungstruppen unter den Hauptleuten Meyer-Trivelli, Mazzola und Weingartner, nebst einer Abtheilung Landsturm hatten das Dorf Walters besetzt; gegen dieses nahm ein Theil der Freischaaren, welche unter Stabshauptmann Dörsenbein gegen Luzern gezogen waren, den Rückzug. — Die Regierungstruppen stellten sich nach Anordnung des Brigade-Adjutanten, Hauptmann B. v. Segeffer, theils an den Seitenstraßen, theils an den Fenstern der Gasthäuser „zum Kreuz“ und „zum Klösterli“ auf; die Hauptstraße wurde durch einen quer über die Straße geschobenen, beladenen Heuwagen gesperrt.

Ohne zu wissen, daß das Dorf vom Feinde besetzt sei, eilte die Artillerie der Freischaaren voraus; mitten im Dorf prallte sie an den Heuwagen, zugleich knallten von allen Seiten Schüsse; Hof und Reiter stürzten übereinander. Mit dem Muthe der Verzweiflung suchte die Infanterie der Freischaaren sich Bahn zu brechen. Bis nach 4 Uhr des Morgens dauerte der Kampf, in welchem die Regierungstruppen den Kampfplatz behaupteten. 7 Kanonen und viele Gefangene fielen ihnen in die Hände.

Am hitzigsten tobte der Kampf in den Straßen und auf dem kleinen Platz vor dem Wirthshaus „zum Klösterli“.

Um die Feinde erkennen zu können, berichtet General F. von Egger, hatte man die Vorsicht gebraucht, eine Laterne an der Thüre des Wirthshauses unter dem Vordache der Treppe so aufzuhängen, daß ihr Licht auf die Straße und die gegenüberstehende Scheune fiel. Später, als dieses nicht genügte, hielten zwei Männer des Landsturmes, Namens Bolzern und Zimmerli (der letztere ein Mann von 67 Jahren), abwechselnd und während dem ganzen Kampfe auf den untern Tritten der Treppe vor der Eingangsthüre eine Spiegelampe. Die beiden Männer wurden verwundet, aber ihre Hand ließ die Leuchte nicht sinken. — Tausende von Orden sind schon gegeben worden für Thaten, welche diese nicht aufwiegen. (F. v. Egger, des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen Kampf zc. S. 79.)*

*) Die erzählte aufopfernde That ist dem Berichterstatter durch einen nahe betheiligten Augenzeugen, nämlich dem Chef der ersten Biecke, einem Herrn R. aus Wangen, bestätigt worden. Derselbe hatte bei dem Zug gegen Luzern auf eigene Kosten, in Begeisterung für die Sache, das Geschütz ausgerüstet, welches bei der Katastrophe die Spitze der Kolonne bildete.

Mit genanntem Herrn ist Berichterstatter zufälliger Weise bekannt geworden.

Im Laufe des letzten Sommers kamen zwei eidg. Offiziere nach Walters. Da sie eine kurze Zeit auf den nächsten Eisenbahnzug warten mußten, benützten sie die Gelegenheit, den Kampfplatz von 1845 zu besichtigen. Gleichzeitig mit ihnen war ein Herr mit Familie eingetroffen und da er bemerkte, daß die Ereignisse von 1845 den Gegenstand der Unterhaltung bildeten, redete er die Offiziere an und gab ihnen alle Aufklärungen; da, sagte er, set der Heuwagen gestanden, dort habe der Mann die Lampe gehalten, er selbst sei Chef der ersten Biecke gewesen; er erzählte dann wie alle Mühe, das Geschütz zu retten, vergeblich gewesen, wie der Kampf verlaufen und er selbst endlich in feindliche Gefangenschaft gerathen sei; ferner, was er da erlebt habe. Jetzt, nach 34 Jahren, habe er den damaligen Kampfplatz noch einmal in Augenschein nehmen wollen. — Für die in vielen Beziehungen interessanten Aufschlüsse spricht Berichterstatter dem genannten Herrn hiemit seinen aufrichtigen Dank aus.

Verlag von E. S. Mittler und Sohn in Berlin, in Zürich namentlich vorräthig in der Buchhandlung von F. Schulthess: v. Gstorff (Major). Taktische Betrachtungen über das Infanteriegefecht auf dem Schlachtfelde von Gravelotte—St. Privat. Fr. 2. — Feuertaktik, Moderne. Fr. 1. 35

Station
Wabern
bei Cassel.

BAD WILDUNGEN.

Saison
vom 1. Mai
bis 10. Oct.

Gegen Stein, Gries, Nieren- und Blasenleiden, Bleichsucht, Blutarmuth, Hysterie zc. sind seit Jahrhunderten als specifische Mittel bekannt: Georg-Victor-Quelle und Helenen-Quelle. Anfragen über das Bad, Bestellungen von Wohnungen im Badelagerhause und Europäischen Hofe zc. erledigt:

Die Inspection der Wildunger Mineralquellen-Actiengesellschaft.